

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 969	14.04.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7713 - 7741		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Holztechnik

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.04.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Module
- § 9 Praxisphasen
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Fachpraktische Ausbildung
- § 12 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 16 Ziele des Grundstudiums
- § 17 Inhalte des Grundstudiums
- § 18 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

III Hauptstudium

- § 19 Ziele des Hauptstudiums
- § 20 Inhalte des Hauptstudiums
- § 21 Schriftliche Hausarbeit
- § 22 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 23 Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs
- § 24 Freiversuch (§ 22 LPO)
- § 25 Weiterbildung

IV Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Kombinationsmöglichkeiten
2. Studienplan
3. Konzept Faszination Technik
4. Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls Praxis
-phasen

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV. NRW, S. 325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182) und der Zwischenprüfungsordnung vom 07.04.2005 das Studium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik für das Lehramt an Berufskollegs an der RWTH Aachen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin und des Lehrers am Berufskolleg und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert. Die Ausbildungsberufe, für die durch den Studiengang Holztechnik eine Lehrqualifikation erworben wird, stellen einen wesentlichen Anteil im Spektrum der gewerblichen Ausbildungsmöglichkeiten in Industrie und Handwerk sowie den im Baubereich zusammengefaßten Berufen dar. Wie alle Wirtschaftsbereiche, so erfahren auch alle Betriebe der Holzbearbeitung einen starken computer-technischen Innovationsschub. Neben der Notwendigkeit, den Anforderungen der neuen Technologien gerecht werden zu müssen, besteht innerhalb der entsprechenden Berufe weiterhin Bedarf an klassischen arbeitstechnischen Fertigkeiten. Der Kenntnisstand der angehenden Lehrer und Lehrerinnen muß sich dementsprechend über den gesamten Bereich erstrecken. Ziel des Studiums ist es daher, die Studierenden des Lehramtsstudiengangs Holztechnik, aufbauend auf der Vermittlung grundlegender ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse, in die Lage zu versetzen, im weitgefaßten fachbezogenen Berufsbildungsbereich uneingeschränkt tätig zu werden und neuen Entwicklungen wirkungsvoll zu begegnen.
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.
- (3) Als Technische Hochschule ist es der RWTH ein besonderes Anliegen, den feststellbaren Tendenzen eines Technikdesinteresses entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt der Lehramtsausbildung eine besondere Bedeutung zu. Die an der RWTH ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer sollen später in den Schulen im Rahmen ihres Unterrichts den Schülerinnen und Schülern eine offene Einstellung zu dem Thema Technik vermitteln. Die setzt natürlich voraus, dass die Lehrerinnen und Lehrer interdisziplinär ausgebildet worden sind, d.h. im Rahmen ihres Studiums mit dem Thema Technik konfrontiert wurden und dies in ihren späteren Unterricht integrieren können. Vor diesem Hintergrund hat die RWTH ein Konzept „Faszination Technik“ entwickelt, das in den Studienverlauf integriert worden ist. Weitere Einzelheiten sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (4) Sofern die Erste Staatsprüfung bestanden ist, verleiht die RWTH den Diplomgrad „Diplom-Gewerbelehrerin“ bzw. „Diplom-Gewerbelehrer“, abgekürzt „Dipl.-Gwl.“. Bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften wird der Diplomgrad „Diplomwirtschaftslehrer“, abgekürzt „Dipl.-Wirtschl.“ verliehen.

§ 3 Fächerkombinationen

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik kann gemäß § 37 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder mit einem Unterrichtsfach sowie dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als Anlage 1 ist eine Übersicht der Kombinationsmöglichkeiten an der RWTH beigefügt.
- (2) Wird die berufliche Fachrichtung Holztechnik in Kombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen

<ul style="list-style-type: none"> • Elektrotechnik • Energietechnik • Fahrzeugtechnik • Fertigungstechnik • Hochbautechnik • Holztechnik 	<ul style="list-style-type: none"> • Maschinenbautechnik • Nachrichtentechnik • Technische Informatik • Textil- und Bekleidungstechnik • Tiefbautechnik • Versorgungstechnik
---	--

oder einem der Unterrichtsfächer

<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik • Physik 	
--	--

studiert, so können Überschneidungen in den Fachinhalten auftreten. In solchen Fällen legen die zuständigen Zwischenprüfungsausschüsse im Einvernehmen mit Dem Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 4 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit nach § 8 LABG umfasst neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang der beruflichen Fachrichtung Holztechnik im beträgt einschließlich der Praxisphasen gemäß § 9 insgesamt 69 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Wahlfächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen. Diese Empfehlung gilt im besonderen Maße für die Veranstaltung Experimentalphysik am Fachbereich 1.
- (3) Das **Grundstudium** umfasst vier Semester mit 39 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das **Hauptstudium** umfasst vier Semester mit 30 SWS Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Übungen und schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs ab.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Studium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden seitens der oder des Vortragenden zur Vermittlung eines Überblicks und grundlegender Zusammenhänge. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Übung**
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Lösen von Aufgaben unter Anleitung.
- **Seminar**
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- **Laborpraktika**
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, evtl. schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Meßprotokollen.
- **Exkursion**
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
- **Kolloquium**
Es werden aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt. Der Übergang zum Seminar kann fließend sein.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 8 Module

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik ist in Module gegliedert.
- (2) Die Studien in einem Modul umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis zehn SWS.
- (3) Module sind methodisch und inhaltlich aufeinander bezogene Lehr- und Lernblöcke. Module können sowohl innerhalb eines Faches als auch aus verschiedenen Fächern gebildet werden.

§ 9 Praxisphasen

- (1) Gemäß § 10 LPO schließt das Studium für das Lehramt an Berufskollegs Praxisphasen ein. Diese Praxisphasen geben den Studierenden die Möglichkeit, theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch zu verknüpfen. Sie sollen Studierenden ermöglichen, die Realität des Lehrerberufs in Orientierung an wissenschaftlichen Theorieansätzen verstehen zu lernen.
- (2) Der Umfang der Praxisphasen soll einen Gesamtumfang von mindestens 15 Wochen haben.
- (3) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich an den Aufgaben des Lehrerberufs orientieren.
- (4) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.
- (5) Im Hauptstudium sind Praxisaufenthalte von insgesamt elf Wochen nachzuweisen. Hiervon werden acht Wochen im Handlungsfeld Schule absolviert, drei Wochen in außerschulischen Praktikumsfeldern. Im Bereich der außerschulischen Praktika ist eine Woche verpflichtend in Verbindung mit dem Modul „Faszination Technik“ zu absolvieren (vgl. § 2 Abs. 3 der Studienordnung). Für die beiden weiteren Wochen stehen verschiedene Erkundungsfelder zur Wahl. Kontakte für geeignete Praktikumsplätze werden vom Lehrerbildungszentrum sowie von den lehramtsausbildenden Disziplinen und der Erziehungswissenschaft vermittelt. Für außerschulische Praktika ist eine Teilnahmebestätigung erforderlich. Praktika im Handlungsfeld Schule werden durch ein disziplinübergreifendes Modul im Umfang von zehn SWS begleitet. Dieses Modul „Praxisstudien“ setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich zusammen und wird mit einem Leistungsnachweis in der Erziehungswissenschaft oder in einer Fachdidaktik abgeschlossen.
 - Der **Pflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden, wobei je zwei SWS auf die Fachdidaktik des ersten Faches, die Fachdidaktik des zweiten Faches und die Erziehungswissenschaft entfallen. In diesen Veranstaltungen werden gezielte Arbeitsaufträge für schulpraktische Erkundungen erarbeitet.

- Der **Wahlpflichtbereich** umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. Mit diesen Lehrveranstaltungen erfolgt eine inhaltliche Vertiefung der Praxisstudien im Hauptstudium. Mit der gewählten inhaltlichen Vertiefung wird zugleich festgelegt, in welcher Disziplin des Moduls „Praxisstudien“ der erforderliche Leistungsnachweis erworben werden soll. Es gibt zwei verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten:
 - a) Vertieft werden kann **eine** Fachdidaktik **oder** die Erziehungswissenschaft mit Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden. In der gewählten Disziplin wird der Leistungsnachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben. Sofern die Vertiefung in einer Fachdidaktik liegt, kann eine der beiden Veranstaltungen auch eine geeignete fachwissenschaftliche Veranstaltung sein. Der Leistungsnachweis ist in diesem Fall aber der Fachdidaktik zuzuordnen.
 - b) Es können auch **zwei** Fachdidaktiken **oder** eine Fachdidaktik und die Erziehungswissenschaft mit je einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vertieft werden. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende festlegen, in welcher der beiden vertieften Disziplinen der Leistungsnachweis erworben werden soll.

Die Praxisaufenthalte in der Schule im Umfang von acht Wochen werden in der Regel in zwei Praktikumsblöcken zu je vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten der einzelnen Fächer sind auch semesterbegleitende Praktika möglich. Für den ersten Praktikumsblock ist die Disziplin zuständig, die die bzw. der Studierende vertieft studiert **und** in der sie bzw. er den Leistungsnachweis erwerben möchte. Für den zweiten Praktikumsblock sind die beiden anderen Disziplinen zuständig. In diesem Praktikumsblock sind zwei Teilnahmebescheinigungen zu erwerben. Die Modalitäten hierzu werden in den entsprechenden Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ geregelt. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden auf einem speziell hierfür vorgesehenen Scheinformular bestätigt.

- (6) Zur Vorbereitung und Begleitung der Praxisphasen im Hauptstudium werden spezielle fachdidaktische Veranstaltungen angeboten. Für den Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ ist in der beruflichen Fachrichtung Holztechnik das Seminar Fachdidaktik I im Umfang von zwei SWS zu besuchen. Wird das Modul „Praxisstudien“ in der beruflichen Fachrichtung Holztechnik vertieft, so sind zusätzlich spezielle fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS und höchstens vier SWS zu besuchen. In der beruflichen Fachrichtung Holztechnik stehen als vertiefende Veranstaltungen die Seminare Fachdidaktik II und III zur Verfügung.
 1. Wird in der beruflichen Fachrichtung Holztechnik der Leistungsnachweis erworben, sind zusätzlich zu der Veranstaltung aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ vertiefende fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens zwei SWS sowie ein vierwöchiges Praktikum bzw. ein zeitlich äquivalentes semesterbegleitendes Praktikum nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Durchführung eines schulpraktischen Projektes einschließlich einer schriftlichen Darstellung und Auswertung erforderlich.
 2. Wird in der beruflichen Fachrichtung Holztechnik nur ein Teilnahmenachweis für das Modul „Praxisstudien“ erworben, so ist mindestens die Veranstaltung aus dem Pflichtbereich im Umfang von zwei SWS nachzuweisen sowie die Durchführung einer schulpraktischen Aufgabenstellung im Rahmen eines zweiten Praktikumsblocks von vier Wochen bzw. eines zeitlich äquivalenten semesterbegleitenden Praktikums.

- (7) Der Leistungsnachweis wird erst ausgestellt, wenn die bzw. der Studierende die Teilnahme an insgesamt zehn SWS vorbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen aus beiden Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft nachweist (Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“), zwei Praktikumsblöcke zu je vier Wochen (bzw. zeitlich äquivalente semesterbegleitende Praktika) absolviert und die schulpraktischen Aufgabenstellungen aus allen drei Disziplinen während seiner Aufenthalte in den Schulen durchgeführt hat. Alle Elemente des Moduls „Praxisstudien“ werden durch eine Unterschrift der Lehrenden bestätigt; für die Aufenthalte in den Schulen ist die Unterschrift der Schulleitung erforderlich. Zusätzliche Voraussetzung für die Ausstellung des Leistungsnachweises ist die Teilnahmebescheinigung über ein außerschulisches Praktikum im Umfang von zwei Wochen. Eine Teilnahmebescheinigung über ein weiteres einwöchiges außerschulisches Praktikum ist nur im Rahmen des Moduls „Faszination Technik“ vorzuweisen.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen innerhalb und außerhalb der Schule.
- (2) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf:
1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
 4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
 5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.
- (3) Gemäß § 37 Abs. 6 LPO betragen die fachdidaktischen Studien pro Fach mindestens acht SWS. Die fachdidaktischen Studien teilen sich wie folgt auf: Fachdidaktik der Holztechnik Teil I bis Teil IV mit je zwei SWS.
- (4) Im Rahmen des Studiums ist im Hauptstudium ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Fachdidaktik in einem der beiden zu studierenden Fächer zu erbringen. Der Leistungsnachweis kann auch in Verbindung mit dem Modul Praxisphasen erworben werden. Voraussetzung zur Ausstellung des Leistungsnachweises ist die Vorlage der Teilnahmenachweise an den fachpraktischen Studien nach § 9 Abs. 5.

§ 11 Fachpraktische Ausbildung

- (1) Die fachpraktische Ausbildung soll die zukünftige Lehrerin bzw. den zukünftigen Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für das Berufskolleg in die Lage versetzen, die Ausbildung zu diesem Lehramt und die spätere Unterrichtstätigkeit auf der Grundlage praktischer Erfahrung in den Berufsbereichen durchzuführen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Der Schwerpunkt der fachpraktischen Ausbildung liegt dabei nicht in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken, sondern im Kennen lernen von Arbeitsprozessen und des jeweiligen sozialen Umfeldes.

- (2) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen, der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach Berufsausbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 12

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme kann in der Regel festgestellt werden durch:

- eine in der Regel zweistündige Klausur oder
 - eine mündliche Prüfung oder
 - einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
 - eine schriftliche Hausarbeit
- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung von den jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten festgelegt. Leistungsnachweise sind unbegrenzt wiederholbar.
- (3) Teilnahmenachweise dokumentieren die aktive Teilnahme an den bescheinigten Lehrveranstaltungen. Eine Benotung bzw. eine andere Bewertung ist ausgeschlossen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehramter anerkannt werden.
- (4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 14 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anlage 2 beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 15 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten und bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt die für die berufliche Fachrichtung Holztechnik zuständige Fakultät für Bauingenieurwesen mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTa) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.
- (5) Falls die studentische Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters problemlos möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II GRUNDSTUDIUM

§ 16

Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 8 Abs. 1 LPO grundlegende Inhalte und Orientierungswissen in der beruflichen Fachrichtung Holztechnik vermitteln. Die Veranstaltungen des Grundstudiums dienen als erste Kontrolle für die individuelle Eignung für die berufliche Fachrichtung Holztechnik. Bei anfänglichen Schwierigkeiten und in Zweifelsfällen sollte sich die bzw. der Studierende an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 17

Inhalte des Grundstudiums

Das Studium umfasst im Grundstudium folgende Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden Fachinhalten:

Mathematik I / II

Differenzial- und Integralrechnung I: Logische Grundlagen / Differential- und Integralrechnung für Funktionen einer Variablen / Elementare Funktionen / Potenzreihen (auch im Komplexen) / Lineare Algebra I: Matrizen- und Determinantenrechnung / Lineare Gleichungssysteme / Differential- und Integralrechnung II: Technik der Integration / Fourierreihen / Elementare Differentialgleichungen / Differentialrechnung für Funktionen mehrerer Variablen / Grundzüge der Vektoranalysis / Kurven- und Gebietsintegrale / Lineare Algebra II: Vektor- und Tensorrechnung / Hauptachsentransformation (Quadriken)

Mechanik I / II

Vektorrechnung / Kräftesysteme / Schwerpunktberechnung / Verschieblichkeit und Lagerung statischer Systeme, statische Bestimmtheit / Schnittprinzip / Auflagerreaktionen und Schnittgrößen / Fachwerke / Reibung / Prinzip der virtuellen Verrückungen / Elastostatik gerader Stäbe / Allgemeine Beschreibung des Spannungszustandes / Allgemeine Beschreibung des Verzerrungszustandes in der Ebene / Stoffgesetz für linear elastisches, isotropes Material / Biegetheorie gerader Stäbe / Flächenträgheitsmomente und Kernflächen / Schubspannung infolge Querkraft / Differentialgleichung der Biegelinie / Berechnung der Formänderungsarbeit bei Stäben mit dem Prinzip der virtuellen Arbeit (Arbeitssatz) / Statisch unbestimmte Systeme / Stabilitätsprobleme (Knicken)

Konstruktions- und Verfahrenstechnik I / II

Grundlagen der Holztechnik in Tischlerhandwerk und holztechnischer Industrie / Grundkonstruktionen der Holzverbindungen im Möbel- u. Innenausbau / Verbindungstechnik und Verbindungsmittel / Elemente technologischer Produktionsprozesse / Kunststoffe und Klebstoffe sowie Dämm-, Dichtungs- und Sperrstoffe / Begriffe, Aufgaben und Anforderungen der Oberflächentechnik

Grundlagen: Tragwerklehre des Holzbaus

Zimmermannsmäßige Holzverbindungen / Verbindungen des Ingenieurholzbaus / handwerkliche Dachkonstruktionen / Dachverbinder / Dachausmittlung / Zeichnungen im Zuge der Tragwerksplanung und für die Ausführung von Holzbauten / Grundlagen zur Planung von Holztragwerken: Konstruktion, Baustoffauswahl, Normen

Baukonstruktionslehre I

Feuchtigkeitsschutz von Bauteilen oberhalb und unterhalb des Erdreichs (Abdichten von Dächern und Wänden, Drainagen) / Tauwasserschutz / Bauphysikalische Zusammenhänge und Nachweise beim Wärmeschutz / Anforderungen an den Wärmeschutz nach der gültigen Wärmeschutzverordnung / Schutz vor Feuchtigkeit / Energiesparende Bauweisen / Messung von Lärmemissionen / Lärmschutzmaßnahmen im Hochbau / Bauliche und betriebliche Brandschutzmaßnahmen gem. BauO NRW / Lastannahmen nach DIN und Euro Code / Grundlagen der Bemessung: Statische Systeme von Tragwerken, Schnittgrößenermittlung und Nachweise / Dachformen und statische Systeme / Konstruktionsarten und Lastabtragung von Geschoßdecken / Holzbalkendecken / Stabilisierung, Standsicherheit / Ausführung und Bemessung von Mauerwerk / Treppen / Fundamente

Werkstoffkunde der Holztechnik

Holzaufbau/ -qualitäten / -arten, Holzwerkstoffe, Holzeigenschaften I und II, Holzschädlinge, Holzschutz, Kunststoffe – Grundlagen und Eigenschaften, Kunststoffe – Alterung und Anwendungsgebiete

Zeichnerische Darstellung im Bauwesen I / II

Normung von Einheiten, Symbolen, Begriffen und Zeichnungen / Blattgrößen, Maßstäbe, Anordnung, Schriftfeld / Risse, Ansichten, Schnitte / Beschriftung, Normschriften / Anwendungsbeispiele z.B. aus den Gebieten Hochbau, Holzbau / Freihandzeichnen und Skizzieren / Darstellende Geometrie: Perspektiven, Dreitafelprojektion, Axonometrie, Zentralprojektion

Datenverarbeitung im Bauwesen

C: Einführung, Historie, Grundlagen / Datentypen, Operatoren, Ausdrücke / Kontrollstrukturen / Funktionen und Prototypen / Felder, Zeiger, Freispeicherverwaltung / Strukturen, Varianten / C++: Objektorientierung im Überblick, Klassenbildung / Memberfunktionen / Kapselung / Vererbung, Polymorphie / Mehrfachvererbung, virtuelle Basisklassen / Virtuelle Funktionen / Ausnahmebehandlung / Namensräume / Templates / Strings, Streams, File

CAD

Einführung in die Grundlagen von Microstation / Einführung in das Entwerfen und Erstellen von 2D-Zeichnungen und komplexeren 2D-Zeichnungen / Zeichnen einer 2D-Zeichnung / Bemaßung von Zeichnungen / Einführung in das Erstellen von 3D-Zeichnungen / Erstellen eines 3D-Modells und automatisierte Zeichnungserstellung / Plotten von Zeichnungen

§ 18**Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums**

- (1) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium umfasst erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien sowie das Orientierungspraktikum.
- (2) Als Leistungsnachweise bzw. Teilnahmenachweise des Grundstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Holztechnik zu erbringen:

Leistungsnachweise

- Höhere Mathematik I
- Zeichnerische Darstellung im Bauwesen I/II
- Datenverarbeitung im Bauwesen / CAD

Teilnahmenachweise

- Grundlagen der Tragwerklehre des Holzbaus
- Konstruktions- und Verfahrenstechnik I/II
- Baukonstruktionslehre I

- (3) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Fachprüfungen:
- Höhere Mathematik II
 - Mechanik I/II
 - Werkstoffkunde der Holztechnik

III Hauptstudium

§ 19

Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen weitergeführt und vertieft sowie weitere Module studiert werden. Wesentliches Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen. Durch die Modularisierung wird angestrebt, dass berufsbezogene Studienanteile für verwandte Tätigkeiten auch außerhalb der Schule qualifizieren.

§ 20

Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst folgende Module mit den entsprechenden Fachinhalten:

Fachdidaktik I

Duales System, Berufsausbildung und Fachdidaktik: Stationen der Entwicklung / Bezugspunkte und Aufgabenbereiche der Fachdidaktik Holztechnik / Vorbereitung der Praxisstudien 1

Fachdidaktik II

Nachbereitung der Praxisstudien 1 / Lernen unter dem Aspekt der beruflichen Qualifikation / Unterrichtsmethoden in der beruflichen Bildung / Lernmotivation und Berufsbildung

Fachdidaktik III

Berufliches Lehren und Lernen unter gruppensdynamischem Aspekt / Die Unterrichtsstruktur im Bereich der beruflichen Qualifikation / Vorbereitung der Praxisstudien 2

Fachdidaktik IV

Nachbereitung der Praxisstudien 2 / Aspekte der Prüfungen im beruflichen Qualifizierungsprozess / Lernfeldstrukturierte Lehrpläne NRW im Berufsfeld Holztechnik / Unterrichtsentwürfe

Baukonstruktionslehre II

Feuchtigkeitsschutz von Bauteilen oberhalb und unterhalb des Erdreichs (Abdichten von Dächern und Wänden, Drainagen) / Tauwasserschutz / Bauphysikalische Zusammenhänge und Nachweise beim Wärmeschutz / Anforderungen an den Wärmeschutz nach der gültigen Wärmeschutzverordnung / Schutz vor Feuchtigkeit / Energiesparende Bauweisen / Messung von Lärmmissionen / Lärmschutzmaßnahmen im Hochbau / Bauliche und betriebliche Brandschutzmaßnahmen gem. BauO NRW / Lastannahmen nach DIN und Euro Code / Grundlagen der Bemessung: Statische Systeme von Tragwerken, Schnittgrößenermittlung und Nachweise / Dachformen und statische Systeme / Konstruktionsarten und Lastabtragung von Geschoßdecken / Holzbalkendecken

Holzbau I / II / Tragende Holzkonstruktionen

Materialeigenschaften des Baustoffes Holz / Grundlagen der Festigkeitsberechnung / Grundlagen der Bemessung nach DIN 1052 und EC 5 / Verbindungstechniken (Dübel, Nägel, Bolzen, Stabdübel) / Stützkonstruktionen, Haus- und einfache Hallendächer, Sparren-, Kehlbalken- und Pfettendach / Fachwerkbinder / Einflüsse unterschiedlicher Anschlusstechniken und –mittel auf die Tragwirkung / Aussteifungsverbände (Belastung, Bemessung, Anschlüsse)

Holzkonstruktionen des Gebäudeausbaus I / II

Maßordnung im Hochbau / Wärme-, Schall- und Feuerschutz / Wand- und Deckenbekleidungen / Nichttragende Trennwände / Einbaumöbel / Holzfußböden / Holzbalkendecken / Treppenbau / Grenzraumkonstruktionen: Fensterbau / Türenbau / Außenwandverkleidungen / Wintergärten: Anforderungen / Arten / Konstruktionsmaße / Werkstoffe / Materialangebote / Baukörperanschluss / bauphysikalische Aspekte und Probleme

Fertigungstechnik für die Holz- und Kunststoffbearbeitung I / II

Grundlagen der Fertigung / Werkstoffbezug: Holz und Holzwerkstoffe sowie Kunststoffe im Berufsfeld Holztechnik / Fertigungsorganisation / Wertschöpfung und Produktion / Darstellung des Produktionsprozesses / Einteilung des Fertigungsverfahrens / Wirtschaftlichkeit von Fertigungsverfahren / Qualitätskriterien / Umweltverträglichkeit der Fertigung

Innenraumgestaltung und Möbelbau – Grundlagen

Das Arbeitsfeld der Innenraumgestaltung / Raumorganisation und Raumgestaltung / Wohnbereiche bedingen Raumorganisation / Bedürfnisse des Wohnens als Grundlage der Raumgestaltung / Planungsvorgang und Darstellungsweise / Darstellungsverfahren im Überblick und im Detail / Perspektivische Darstellung von Räumen / Ordnungsprinzipien der Form- und Wohnraumgestaltung / Grundelemente der Formgebung / Formelemente und Raumformen / Farbenlehre / Ordnung der Farben / Farbkombination und Wirkung der Farben / Einrichtung und Ausstattung der Räume / Wandverkleidungen und Raumtextilien / Bilder und Beleuchtung / Einzelmöbel, Anbau- und Einbaumöbel, Möbelentwicklung

Innenraumgestaltung und Möbelbau – Vertiefung

Ladenplanung, Messebau, Bürogestaltung / Planerische Grundlagen / Normen zur Planung von öffentlichen Räumen / Planungsabläufe / Entwurfsübungen / Dokumentation im Bestand / Geschichtliche Entwicklung von Innenraumgestaltung und Möbelbau / Bedeutende Persönlichkeiten und Gruppierungen

Konkrete, exemplarische Umsetzung am Objekt / Objektgestaltung Möbelbau und Einrichtungsgegenstände / Grundlagenermittlung / Kundenwunsch / Unternehmensprofil / Entwurfsskizzen / Einrichtungsentwurf / Gestaltungsentwurf als Bauantrag / Bauantragsausfertigung / Präsentation eines Entwurfs / Teilnahme an (Ausschreibungs-) Wettbewerben / Exkursionen

§ 21**Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in Erziehungswissenschaft oder in einem der gewählten Fächer bzw. beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu erbringen. Die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 17 LPO dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig wissenschaftlich sachgerecht zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

- (2) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Module des Hauptstudiums zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit oder im Fall einer Gruppenarbeit der abgrenzbaren Eigenleistungen soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer bzw. einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin bzw. Professor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen.
- (4) Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, sofern die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Bei Abweichungen vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsamt die Gründe dafür darzulegen. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin bzw. Professor sein. Das Prüfungsamt teilt das Thema schriftlich mit.
- (5) Die Schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.
- (6) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Arbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.
- (8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter ist deren bzw. dessen Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden.
- (9) Die Note der Schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten mehr als eine Notensstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der Schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten abschließend festlegt. Die Note ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 22**Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sowie Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums**

- (1) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Hauptstudiums sind in Erziehungswissenschaften und in Berufspädagogik jeweils ein Leistungsnachweis und in den beiden Fächern fünf Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils zwei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik.
- (2) In der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Holztechnik sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen und zwar wahlweise aus den Modulen HS2, HS3 oder HS4 (vgl. Studienplan).
- (3) Außerdem ist in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Holztechnik für jedes Modul, das nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckt ist, ein Teilnahmenachweis zu erbringen.
- (4) Im Modul Fachdidaktik der Holztechnik ist ein Leistungsnachweis zu erbringen oder ein Teilnahmenachweis vorzulegen. Ein Leistungsnachweis ist dann erforderlich, wenn nicht in der Fachdidaktik des weiteren Faches ein Leistungsnachweis erbracht wird.

§ 23**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs**

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen - Köln - Außenstelle Aachen. Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 und 38 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthält § 20 LPO.
- (2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
 2. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Holztechnik
 3. Zweite fachwissenschaftliche Prüfung in der Fachrichtung Holztechnik
 4. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Faches
 5. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Faches
 6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches
 7. Prüfung in Berufspädagogik
 8. Schriftliche Hausarbeit (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaften
 9. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

Schriftliche Prüfungen werden als Klausuren mit einer Dauer von vier Zeitstunden abgehalten. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.

Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Nr. 1 bis 7 wird erst dann ausgesprochen, wenn in Erziehungswissenschaft, in Berufspädagogik und in der Fachdidaktik des ersten Faches die jeweiligen Leistungsnachweise und in den beruflichen Fachrichtungen jeweils zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise erbracht worden sind.

- (3) Die Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 wird als schriftliche Prüfung in einem der Module abgelegt, in dem nach § 22 Abs. 2 ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

- (4) Die Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 3 wird als mündliche Prüfung in einem der Module abgelegt, in dem nach § 22 Abs. 3 ein Teilnahmenachweis erbracht wurde. Zulassungsvoraussetzung für diese Prüfung ist das Vorliegen der Nachweise nach § 22 Abs. 3 und 4.
- (5) Die Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 6 wird in der beruflichen Fachrichtung Holztechnik oder in der Fachdidaktik des weiteren Faches abgelegt. In der beruflichen Fachrichtung Holztechnik kann sie als schriftliche oder als mündliche Prüfung abgelegt werden.
- (6) Wird die schriftliche Hausarbeit in einem der Module der beruflichen Fachrichtung Holztechnik angefertigt, so ist als Zulassungsvoraussetzung der Leistungsnachweis des entsprechenden Moduls vorzulegen. Handelt es sich dabei um einen Teilnahmenachweis, so ist außerdem ein Leistungsnachweis nach § 22 Abs. 2 oder 4 vorzulegen.

§ 24 Freiversuch (§ 22 LPO)

- (1) Wird eine Erste Prüfung, für die die Zulassung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsache enthält, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlichen oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

- (6) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen.
- (7) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

§ 25 Weiterbildung

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Erweiterungs- und Zusatzprüfungen weitere Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind den entsprechenden Promotionsordnungen zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2003/04 das Lehramtsstudium für die berufliche Fachrichtung Holztechnik an der RWTH Aachen aufgenommen haben.
- (2) Die Studierenden, die das Studium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik vor dem Wintersemester 2003/04 begonnen und die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können nach der bestandenen Zwischenprüfung in das Hauptstudium der neuen Lehramtsstruktur wechseln.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 2003/2004 die Zwischenprüfung vollständig abgeschlossen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Studienordnung ab. Sie können auf eigenen Wunsch das Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Staatliche Prüfungsamt.
- (4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Zwischenprüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach der bisherigen Ordnung abzuschließen, erlischt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 17.01.2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH 539, S.2249) außer Kraft. § 26 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 14.06.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.04.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1 zur Studienordnung

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

hier: Mögliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer und deren Kombinationsmöglichkeiten (§ 37 Abs. 2 und 3 LPO)¹²⁾

	Bautechnik	Elektrotechnik	Energietechnik	Fahrzeugtechnik	Fertigungstechnik	Hochbautechnik	Holztechnik	Maschinenbautechnik	Nachrichtentechnik	Techn. Informatik (Masch.)	Techn. Informatik (E-Technik)	Textil- u. Bekleidungstechnik	Tiefbautechnik	Versorgungstechnik	Wirtschaftswissenschaft	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Mathematik	Physik	Politik	Kath. Religionslehre	Spanisch	
Bautechnik		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Elektrotechnik	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Energietechnik	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Fahrzeugtechnik	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Fertigungstechnik	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Hochbautechnik	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Holztechnik	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Maschinenbautechnik	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Nachrichtentechnik	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Techn. Informatik (Masch.)	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Techn. Informatik (E-Technik)	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Textil- u. Bekleidungstechnik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Tiefbautechnik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Versorgungstechnik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Wirtschaftswissenschaft	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x		x	x
Biologie	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x		x	x	
Chemie	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x		x	x	
Deutsch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	x	
Englisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x		x	x	
Französisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x		x	x	
Mathematik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	
Physik	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	
Politik															x											
Kath. Religionslehre	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x			x	
Spanisch	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x	x	x	x	x		x		

¹⁾ Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und entweder

- a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder
- b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
- c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern (§ 37 Abs. 1 LPO)

²⁾ Andere Fächer und nicht in der LPO genannten Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums gewählt werden (§ 37 Abs. 4 LPO)

Anlage 2 zur Studienordnung

Studienverlaufsplan Lehramtsstudiengang Holztechnik

Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung / Teilgebiet	1.Sem. (WS)	2.Sem. (SS)	3.Sem. (WS)	4.Sem. (SS)	Lehrstuhl / Lehrgebiet	Nachweis	SWS
GS1	1.1 Höhere Mathematik I: Differential-, Integralrechnung I, Lineare Algebra I	V/Ü4,5				Mathematik FB1	LN	9
	1.2 Höhere Mathematik II: Differential-, Integralrechnung II, Lineare Algebra II		V/Ü4,5				FP	
GS2	2.1 Mechanik I: Stereostatik	V3 Ü4				Mechanik und Baukonstruktionen (LMBAU) FB3	FP	10
	2.2 Mechanik II: Festigkeitslehre		V1 Ü2					
GS3	3.1 Konstruktions- und Verfahrenstechnik I / II	V/Ü2	V/Ü2			LMBAU FB3	TN	10
	3.2 Grundlagen der Tragwerklehre des Holzbaus			V/Ü2		LMBAU FB3	TN	
	3.3 Baukonstruktionslehre I				V/Ü2	LMBAU FB3	TN	
GS4	4.1 Werkstoffkunde der Holztechnik		V/Ü2			Baustoffkunde FB3	FP	10
	4.2 Zeichnerische Darstellung im Bauwesen I / II			V/Ü2	V/Ü2	LMBAU FB3	LN	
	4.3 Datenverarbeitung im Bauwesen / CAD			V/Ü2	V/Ü2	GIA FB3	LN	
Summe SWS		13,5	11,5	6	8			39

Hauptstudium

Modul	Lehrveranstaltung / Teilgebiet	5.Sem. (WS)	6.Sem. (SS)	7.Sem. (WS)	8.Sem. (SS)	Lehrstuhl / Lehrgebiet	Nachweis	SWS	Staatsprüfung
HS1	1.1 Fachdidaktik I	V/Ü2				LMBAU FB3	TN / LN	8	M/S
	1.2 Fachdidaktik II		V/Ü2						
	1.3 Fachdidaktik III		V/Ü2						
	1.4 Fachdidaktik IV			V/Ü2					
HS2	2.1 Baukonstruktionslehre II Teil 1	V/Ü2				LMBAU FB3	TN / LN	6	M/S
	2.2 Holzbau I/II / Tragende Holzkonstruktionen		V/Ü2	V/Ü2		LMBAU FB3			
HS3	3.1 Holzkonstruktionen des Gebäudeausbaus I/II	V/Ü2	V/Ü2			LMBAU FB3	TN / LN	8	M/S
	3.2 Fertigungstechnik für Holz- und Kunststoffbearbeitung I/II (Faszination Technik)			V/Ü2 Säule „B“	V/Ü2	LMBAU FB3			
HS4	4.1 Innenraumgestaltung und Möbelbau - Grundlagen	V/Ü2	V/Ü2			LMBAU FB3	TN / LN	8	M/S
	4.2 Innenraumgestaltung und Möbelbau - Vertiefung			V/Ü2	V/Ü2	LMBAU FB3			
Summe SWS		8	10	8	4			30	

Stand: 16.11.2004

Anlage 3 zur Studienordnung

Modul „Faszination Technik“

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die RWTH Aachen misst der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer große Bedeutung zu. Deshalb sieht sie es als zentrales Anliegen an, die Lehramtsausbildung im Sinne der LPO vom 27.03.2003 unter Betonung standortspezifischer Stärken neu zu gestalten. Die Profilierung der Lehramtsausbildung unter dem Leitgedanken „**Faszination Technik**“ stellt hierbei einen besonderen, disziplinübergreifenden Schwerpunkt dar.

2. Zielsetzung

Obwohl Technik alle Bereiche des Lebens durchdringt, ist vielfach ein abnehmendes Verständnis für Technik bzw. eine Distanzierung vom Thema Technik festzustellen. Diese Tendenz droht die Sicherung des notwendigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses zu gefährden. Als Technischer Hochschule ist es der RWTH Aachen ein besonderes Anliegen, das Verstehen von Technik und die Auseinandersetzung mit Technik zu fördern. Hierbei kommt der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Schülerinnen und Schüler kompetent und vorurteilsfrei zur fundierten Auseinandersetzung mit technischen Sachverhalten anzuleiten. Ein Ziel der Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen liegt deshalb darin, ein adäquates Verstehen von bzw. Umgehen mit Technik aus interdisziplinärer, fachspezifischer und pädagogisch-didaktischer Sicht zu vermitteln. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wurde ein Studienmodul „**Faszination Technik**“ konzipiert, das für alle Lehramtsstudierenden ein Pflichtelement ihrer Ausbildung darstellt.

3. Das Modul „Faszination Technik“ im Einzelnen:

3.1 Allgemeine Hinweise

1. **Umfang/ Struktur** : Das Modul „**Faszination Technik**“ umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs SWS, -wahlweise ein einwöchiges technisches Praktikum - sowie Exkursionen. Die Struktur des Moduls besteht aus insgesamt vier Säulen, d.h. aus vier unterschiedlich gearteten Veranstaltungstypen in Form von Pflicht- und Wahlpflichtelementen (vgl. Abschnitt 3.2).
2. **Verankerung im Grund- und Hauptstudium** : Die vier Säulen des Moduls können im Grund- und Hauptstudium studiert werden. Empfohlen wird, das Studium dieses Moduls im dritten Semester zu beginnen (Säule A).
3. **Verbindlichkeit/ Studiennachweise** : Das Modul „**Faszination Technik**“ muss von allen Lehramtsstudierenden absolviert und bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in Form von Teilnahmebescheinigungen für alle Elemente des Moduls nachgewiesen werden.

3.2 Die einzelnen Säulen

3.2.1 Säule A – Ringvorlesung

Die Ringvorlesung stellt ein interdisziplinär angelegtes Lehrangebot dar. Sie umfasst zwei SWS und findet stets im Wintersemester statt. Adressaten sind Lehramtsstudierende im Grundstudium. Ziel der Vorlesung ist es, einen Überblick über Gegenwartsprobleme, Fragestellungen, Themen und Trends in der Technik zu vermitteln.

Die Vorlesung ist eine Pflichtveranstaltung für alle Lehramtsstudierende. Sie ist Bestandteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums und sollte nach Möglichkeit im dritten Semester besucht werden.

Die Ringvorlesung wird im WS 2004/2005 von Herrn Professor Doetsch organisiert und koordiniert. Anschließend übernimmt das Lehrerbildungszentrum diese Aufgabe.

3.2.2 Säule B – Fachwissenschaftliche Veranstaltung

Das zweite Studienelement des Moduls „**Faszination Technik**“ ist eine fachwissenschaftliche Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS. Es wird als Wahlpflichtveranstaltung angeboten. Ziel dieses Lehrangebotes ist es, Studierenden zu ermöglichen, sich mit dem Phänomen Technik aus einer fachspezifischen Perspektive auseinander zu setzen.

Lehrangebote für die Säule B werden von allen an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächern bereitgestellt. Diese weisen in jedem Semester eine oder mehrere Veranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS als für die Säule B des Moduls „**Faszination Technik**“ geeignete Lehrveranstaltungen aus. Aufgrund der großen Bandbreite, die die Lehramtsausbildung an der RWTH Aachen hat, können in dem Lehrangebot der Säule B vielfältige technikspezifische Akzente gesetzt werden. Die Fakultät für Maschinenwesen bietet für Studierende anderer Fachrichtungen ein interdisziplinäres Seminar mit Beiträgen der Ingenieurwissenschaften an. Die Philosophische Fakultät bietet Veranstaltungen für Lehramtsstudierende technischer Fächer an. Aus dem bereitgestellten Lehrangebot wählen die Studierenden in Abhängigkeit von ihren Interessen eine Veranstaltung im Umfang von mindestens zwei SWS aus. Säule B wird auf das fachwissenschaftliche Stundenvolumen angerechnet. Die Veranstaltung kann sowohl aus dem Lehrangebot des ersten oder zweiten Studienfaches als auch, nach Absprache mit den Fachgruppen bzw. Fakultätsbeauftragten oder den geschäftsführenden Direktoren, aus anderen fachwissenschaftlichen Disziplinen gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die fachwissenschaftliche Anrechnung für die zuletzt genannte Möglichkeit zu klären.

Studierende mit zwei gewerblich-technischen Fachrichtungen sollen nach Möglichkeit ein Studienangebot im Umfang von zwei SWS im Bereich der Philosophischen Fakultät absolvieren.

Die ausgewiesenen Veranstaltungen und Wahlmöglichkeiten werden für jedes Semester zusammengefasst und erläutert (Veröffentlichung im Web).

Die Zuständigkeit für die Lehrangebote liegt bei den einzelnen Fächern.

3.2.3 Säule C – Exkursion

Hierbei handelt es sich um ein Pflichtelement des Moduls „**Faszination Technik**“. Die Fakultät für Maschinenwesen (ggfs. unter Beteiligung der übrigen ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten) bietet für Lehramtsstudierende Exkursionen an. Insgesamt müssen acht Exkursionen (Firmenbesuche) nachgewiesen werden. Die Organisation dieser Exkursionen erfolgt über die Fakultät für Maschinenwesen. Die Exkursionen können ab dem WS 2003/04 belegt werden.

Zentrale Hinweise sind der entsprechenden Web-Seite zu entnehmen.

3.2.4 Säule D – Vertiefendes Seminar oder technisches Praktikum

Das vierte Studienelement kann wahlweise entweder in Form eines Seminars im Umfang von zwei SWS oder in Form eines mindestens einwöchigen technischen Praktikums absolviert werden. Es gehört zum erziehungswissenschaftlichen Studium im Rahmen des standortspezifischen Konzepts der RWTH Aachen zu Praxisphasen und sollte in der Regel im Hauptstudium absolviert werden.

Die Zielsetzung des Seminars besteht in einer projektorientierten Aufarbeitung technikdidaktischer Problemstellungen im Umfang von zwei SWS.

Lehrangebote hierfür werden zum einen aus einer berufspädagogischen Sicht im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums bereitgestellt. Zuständig hierfür ist die neu zu besetzende Professur für Berufspädagogik. Zum anderen können auch fachdidaktische Veranstaltungen gewählt werden, die explizit für die Säule D des Moduls „**Faszination Technik**“ angeboten werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den einzelnen Fächern.

Das Ziel des technischen Praktikums besteht darin, einen Einstieg in den „handgreiflichen“ Umgang mit Technik zu ermöglichen. Es kann semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang für das technische Praktikum beträgt in der Regel eine Woche. Die Studierenden können aus einer Reihe von Praktikumsangeboten wählen. Das Praktikum kann z.B. aus Laborübungen und/oder Demonstrationen in den technischen Instituten bestehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das technische Praktikum mit dem zweiwöchigen außerschulischen Praktikum, das ebenfalls ein Pflichtelement für alle Lehramtsstudierende ist (vgl. § x der Studienordnung), zu kombinieren. Dies bedeutet, dass ein insgesamt dreiwöchiges Praktikum in einem technischen Erkundungsfeld, z.B. in Technik-Museen oder Betrieben der Region, absolviert werden kann.

Die Koordination für das ein- bzw. dreiwöchige Praktikum übernimmt das Lehrerbildungszentrum.

3.3 Studiennachweise

Alle Veranstaltungen des Moduls „**Faszination Technik**“ werden auf einem gesonderten Scheinformular mit einer Unterschrift der Dozentinnen bzw. Dozenten, bei denen das entsprechende Studienelement des Moduls studiert wurde, bescheinigt. Für das technische Praktikum ist eine Unterschrift der gewählten Einrichtung, an dem das Praktikum absolviert wurde, erforderlich.

Die Bescheinigungen zum Modul „**Faszination Technik**“ müssen bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.

4. Ansprechpartner und Koordination

Ansprechpartner für das Modul „**Faszination Technik**“ ist das Lehrerbildungszentrum.

Frau Dr. Ursula Boelhauve
Geschäftsführerin des Lehrerbildungszentrums der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 60 21
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
Email: boelhauve@lbz.rwth-aachen.de

Herr Hartmut Hinke M. A.
Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen
Eilfschornsteinstraße 7
52056 Aachen
Tel.: 0241 – 80 / 9 62 87
Fax.: 0241 – 80 / 92 519
Email: hinke@lbz.rwth-aachen.de

5. Übergangsbestimmungen

Das Modul „**Faszination Technik**“ ist verpflichtender Bestandteil des Studiums für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium zum WS 2003/2004 oder später aufgenommen haben. Für Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben und im Hauptstudium in die LPO vom 23.03.2003 wechseln, ist das Absolvieren der Säulen B und C verpflichtend.

Anlage 4 zur Studienordnung

Empfehlung für die zeitliche Abfolge der zu studierenden Elemente des Moduls „Praxisstudien“

Damit das Modul „Praxisstudien“ ohne Zeitverzögerungen von den Studierenden absolviert werden kann, wird die folgende Reihenfolge der einzelnen Studienelemente empfohlen:

5. Semester:

- Besuch einer Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“, und zwar in der Disziplin, in der der Leistungsnachweis erworben werden soll.
- Besuch von einer oder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von zwei bzw. vier SWS, in dem der Leistungsnachweis erworben werden soll. (Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist abhängig von der Art der gewählten Vertiefung; gegebenenfalls kann eine Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich bereits im vierten Semester besucht werden.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, eine schriftlich zu dokumentierende Erkundungsaufgabe durchzuführen, die für den Leistungsnachweis des Moduls „Praxisstudien“ erforderlich ist.

6. Semester:

- Besuch der Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Moduls „Praxisstudien“ im Umfang von vier SWS, in denen nur eine Teilnahmebescheinigung erworben werden soll.
- Ggf. Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS aus dem Vertiefungsbereich, in dem nicht der Leistungsnachweis erworben wird. (Dies hängt von der Art der gewählten Vertiefung ab.)
- Durchführung eines vierwöchigen Blockpraktikums in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit mit dem Ziel, die Arbeitsaufträge umzusetzen, die für je eine Teilnahmebescheinigung in den beiden Disziplinen, in denen nicht der Leistungsnachweis erworben werden soll, erforderlich sind.

Das gesamte Modul einschließlich der Bestätigung für den Leistungsnachweis wäre hiernach in zwei Semestern zu studieren.

Die vorgeschlagene Abfolge des Moduls soll ermöglichen, dass die Studierenden möglichst früh ihre Erkundungsaufgabe für den Leistungsnachweis durchführen können. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist es selbstverständlich auch denkbar, dass das 5. Semester für den Erwerb der Teilnahmebescheinigungen und das 6. Semester für den Erwerb des Leistungsnachweises genutzt wird.¹

Praktika im außerschulischen Bereich müssten von den Studierenden **zusätzlich** in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5., 6. oder gegebenenfalls auch nach dem 7. Semester durchgeführt werden.²

¹ Im Einzelfall kann es in Abhängigkeit von den Studienfachkombinationen und dem zur Verfügung stehen Lehrangebot erforderlich sein, flexible Regelungen für die zeitliche Abfolge der einzelnen Elemente des Moduls zuzulassen. Sichergestellt werden muss aber, dass Praktika in den Schulen nur *im Anschluss* an (Blockpraktikum) bzw. parallel (semesterbegleitendes Praktikum) zu den Veranstaltungen absolviert werden können, die Arbeitsaufträge für Erkundungen in der Schule festlegen.

² Unter studienorganisatorischen Gesichtspunkten sollte darüber nachgedacht werden, ob diese Praktika gegebenenfalls auch im Grundstudium absolviert werden können, z.B. nach dem 4. Semester. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Woche der außerschulischen Praktika dem Modul „Faszination Technik“ zugerechnet wird.

Anhang zur Studienordnung

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
D-52056 Aachen, Tel.: +49-241-80 1
www.rwth-aachen.de

Fakultät für Bauingenieurwesen

Dekanat – Mies-van-der-Rohe-Str. 1
Öffnungszeiten: Mo – Do 7.30 – 16.00 Uhr, Fr. 7.30 – 14.30 Uhr
Tel.: 0241/80-25079, Email: dekanat@fb3.rwth-aachen.de

Fachstudienberater für die berufliche Fachrichtung Holztechnik

Dipl.-Ing. G. Roelofs, OstR i.H.
Kopernikusstr. 16, Verfügungszentrum, Raum N1, 52074 Aachen
Telefon: +49 241 80 25085
Email: roe@Lmbau.rwth-aachen.de

Zwischenprüfungsausschuss

Siehe Fakultät für Bauingenieurwesen

Zentrale Studienberatung

Allgemeine und fachübergreifende Fragen
Psychologische Beratung (nur nach Terminvereinbarung)
Templergraben 83, 52062 Aachen
Tel.: 0241/80-94050/51
Fax: 0241/80-92406
Sprechstunden:
Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 12.30 Uhr,
Mo 15-16 Uhr und Mi 15 –17.30 Uhr sowie nach Vereinbarung
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/studienberatung>

Fachschaft 7/2 – Lehramt an Berufskollegs

Karmanstraße 11, 52056 Aachen
Tel.: 0241-80-96118, e-mail: fs7-2@rwth-aachen.de

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstr. 3
D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 93792
Email: asta@asta.rwth-aachen.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstrasse 1

D-52062 Aachen, Tel: +49-241-80 94008/94009/94020/94021/94214/94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Turmstr. 3

D-52062 Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Tel.: +49-241-8884 0, Fax: +49-241-8884 509

Sprechstunden: Mo-Fr 8.00-13.00 Uhr und Mo-Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel.: +49-241-8884 401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00-15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax) Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr.

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94346; Fax: +49-241-80 92376

zpa@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr. 10.00-12.30 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Ahornstr. 55

D-52074 Aachen, Tel.: +49-241-80 24100 bis 24108

Email: international@aaa.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

Herr Kuckartz, Abteilung 1.3

Ecke Wüllnerstraße/Schinkelstraße

D-52062 Aachen, Tel.: +49-241-80 94338

Sprechstunden nach Vereinbarung

Email: Hermann-Josef.kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Kármánstr. 9, 3. Etage, Raum 314

D-52062 Aachen, Tel.: +49-80 93576

Staatliches Prüfungsamt

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen

Templergaben 83

52062 Aachen

Tel.: +49-241-80 943 30

Fax: + 49-241-80 99 514

Sprechstunde: Mo und MI 10.00 – 12.00 Uhr